

4.1 A. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 (Ausgleich der kalten Progression)

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll) (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Kernpunkt der Steuergesetzrevision ist der jährliche Ausgleich der kalten Progression. Der steuerliche Teuerungsausgleich soll neu nach dem Modell, das bei der Direkten Bundessteuer zur Anwendung gelangt, jährlich vorgenommen werden. Dies gab in der Kommission zu keiner Diskussion Anlass.

Auf Bundesebene wurden die Steuerfolgen bei Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen neu und umfassend geregelt. Die entsprechenden Inhalte sind zwingend in das kantonale Recht zu überführen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, das die entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) schafft, wird per 1. Januar 2013 in Kraft treten und ist ab diesem Zeitpunkt direkt anwendbar.

Kantonsrat Richard Nägeli wies dabei auf die Probleme bei der Nachfolgeregelung eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) hin und bat Regierungsrat Koch um eine Lösung im Hinblick auf eine nächste Steuergesetzrevision.

Rege zu diskutieren gab der Entscheid des Bundesparlamentes, den Sold für Dienstleistungen der Milizfeuerwehr bezüglich ihrer Kerntätigkeiten nur noch im Umfang eines Freibetrages bis Fr. 5'000.-- für steuerfrei zu erklären. Dabei ging es insbesondere um die Definition der "Kerntätigkeit". Die Kommission einigte sich mit 12:2 Stimmen auf folgende Formulierung von § 26 Ziff. 12 StG: "der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000.-- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten." Diese Einzelheiten hat der Regierungsrat in einem Entwurf zur Verordnung bereits folgendermassen geregelt: "§ 4. Zu den Kernaufgaben der Feuerwehr im Sinne von § 26 Ziffer 12 des Gesetzes gehören insbesondere die Teilnahme an Übungen, Kursen, Inspektionen, Pikettdienste sowie Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung." Beim Maximalbetrag von Fr. 5'000.-- erfolgte eine Angleichung an die Direkte Bundessteuer.

Unter dem Eindruck knapper werdenden kostspieligen Archivraumes und zunehmender Papierflut wurde im Jahr 2009 auf vielseitigen Wunsch der Politischen Gemeinden beschlossen, für Steuerdaten ein digitales Archivsystem einzuführen, das so genannte Pro-

jekt "Full-Tax". Das digitale Archiv bringt erhebliche Veränderungen des Veranlagungsprozesses betreffend natürliche Personen mit sich. Erst nach Durchlaufen des Veranlagungsprozesses werden die Steuerakten der juristischen Personen gescannt und anschliessend vernichtet. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Anpassungen des Steuergesetzes vor allem aus rechtlicher Sicht notwendig.

Im Übrigen verweise ich auf die Erklärungen zu einzelnen Paragraphen in der Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 2011.

I.

Ziffer 1: § 4b

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 9 Abs. 1 Ziff. 2

Richard Nägeli, FDP: Ich werde in der Folge bei drei Paragraphen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2, § 19d und § 116 Abs. 1 und 2) Anträge stellen, welche unmögliche Regelungen ausmerzen. Dies haben wir in der Kommissionsarbeit übersehen. Die Anträge sind vom zuständigen Regierungsrat beziehungsweise in seinem Auftrag von der Steuerverwaltung geprüft und mir zum Einbringen anvertraut worden. Die Erläuterungen in der Botschaft zu diesen Paragraphen waren richtig. Ich zitiere jenen Teil von Abs. 1 aus dem Gesetz, der nicht neu ist: "Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind steuerpflichtig, wenn sie ...". Und die neue Ziff. 2 lautet: "als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen." Das würde bedeuten, dass zum Beispiel jemand, der im Ausland wohnt und von einer Firma in Genf Sitzungsgelder bezieht, im Thurgau Steuern zahlen soll. Statt "Betriebsstätte in der Schweiz" muss es "Betriebsstätte im Thurgau" heissen, was ich hiermit **beantrage**. Weil der Text, der nicht verändert wurde, nicht aufgeführt ist, war dies für die Kommission nicht so offensichtlich erkennbar.

Regierungsrat **Koch**: Es ist richtig, was Kantonsrat Richard Nägeli ausgeführt hat. Ich weiss auch nicht, wie das passieren konnte. In der Botschaft sprechen wir von "im Kanton Thurgau ansässigen Gesellschaften", im Gesetzestext von "Betriebsstätten in der Schweiz". Ich gehe davon aus, dass dies die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission eventuell bemerkt hätte, doch ist es richtig, wenn wir den Fehler jetzt ausmerzen. In diesem Sinn bitte ich um Entschuldigung. Ich ersuche Sie, dem Antrag Nägeli zuzustimmen und in der Folge dann auch den weiteren zwei Anträgen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Richard Nägeli wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Ziffer 3: § 19

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: §§ 19a bis 19d

Richard Nägeli, FDP: In § 19d kommt der Wortlaut "in der Schweiz" zweimal vor. Im Sinne meiner Ausführungen bei § 9 Abs. 1 Ziff. 2 **beantrage** ich, auch in § 19d "in der Schweiz" durch "im Thurgau" zu ersetzen. Ferner bitte ich die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission um Überprüfung des zweiten Satzteiles, der allenfalls wie folgt umzustellen wäre: "..., so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der im Thurgau verbrachten zur gesamten Zeitspanne besteuert."

Diskussion - **nicht benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Nägeli wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Ziffer 5: § 26 Ziff. 9 und 12

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: § 40

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: § 77 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 8: § 110 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 9: § 116 Abs. 1 und 2

Richard Nägeli, FDP: Zu § 116 stelle ich den **Antrag**, den Wortlaut "in der Schweiz" je einmal in Abs. 1 und in Abs. 2 durch "im Thurgau" zu ersetzen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Nägeli wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Ziffer 10: § 120a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 11: § 122 Abs. 1 Ziff. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 12: § 123

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 13: § 124 Abs. 1 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 14: § 153a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 15: Abschnittstitel Ia

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 16: §§ 153b bis 153e

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 17: § 155 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 18: § 160 Abs. 1 Ziff. 5

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 19: § 181

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 20: § 195

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 21: § 199 Abs. 1 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 22: § 200 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 23: § 214b

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.